



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**nach § 5 UVPG**

Der Zweckverband ÖPNV im Ammertal, vertreten durch die Erms-Neckar-Bahn AG, plant die Herstellung eines Baugleises im Bahnhof Altingen als Planänderung zur Umsetzung der Regionalstadtbahn Neckar Alb, Modul 1, Planfeststellungsabschnitt 3 und 4 und hat hierfür am 07.08.2019 einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Für das Vorhaben ist nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Während der Herstellung des Baugleises kommt es kurzzeitig zu Beeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterungen, die sich aber auf den Tagzeitraum beschränken. Diese Aussage gilt auch für den späteren Rückbau des Baugleises nach Abschluss der Baumaßnahmen an der Ammertalbahn. An der umliegenden Bebauung ist mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen. Die Überschreitungen betragen bis zu 11 dB(A) tags und bis zu 4 dB(A) nachts, daher sind Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Dazu werden lärmarme Maschinen eingesetzt, außerdem werden die Bauabläufe so organisiert, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering sind.

Um Eingriffe in Belange des speziellen Artenschutzes von vorneherein auszuschließen, werden während der Herstellung des Baugleises geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen. Schutzzäune sind bereits vor Baubeginn aufgestellt worden und umfassen auch den Bereich des Baugleises und werden laufend auf ihre Funktion hin überprüft. Sie dienen dazu, die Zuwanderung insbesondere von Eidechsen ins Baufeld zu verhindern, zusätzlich wird das Baufeld vor Beginn der Maßnahmen mehrfach abgegangen, eventuell vorhandene Tiere gefangen und auf der sicheren Seite des Schutzzauns wieder freigelassen. Dadurch wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgeschlossen.

Artenschutzrechtliche Konflikte aus § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG werden durch die beschriebenen Maßnahmen ebenfalls nicht eintreten, da die Verkehrsbewegungen auf dem Gleis für Reptilien zu den lebensraumtypischen Bedingungen zählen und nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen können.

Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zwar eintreten, da jedoch durch Gehölzfreimachung der bisherige Lebensraum nach Norden erweitert wurde, ist die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten südlich des Zaunes vorgezogen ausgeglichen. Somit tritt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein. Die vorübergehend eingeschränkte Funktion als Lebensstätte der Zauneidechse besteht nur während der Bauzeit, nach dem Rückbau steht die Lebensstätte wieder im bisherigen Umfang zur Verfügung.

Das Baugleis wird auf einem aufgelassenen Gleisbett errichtet und nach Fertigstellung der Ausbaumaßnahmen wieder rückgebaut. Gestaltänderungen finden nicht statt, Nutzungsänderungen sind nur von kurzfristiger Dauer. Durch das Baugleis erfolgt keine zusätzliche Versiegelung und es werden keine geschützten Biotopse beseitigt. Die Ableitung des nicht versickerungsfähigen Regenwassers erfolgt über einen bereits bestehenden Bahnseitengraben. Oberflächengewässer sind durch das Vorhaben nicht berührt. Auch das Grundwasser wird durch die Planänderung nicht berührt, weil die Herstellung des Baugleises sehr oberflächennah stattfindet und weil keine für das Wasser schädlichen Stoffe umgeschlagen werden. Negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und seine Funktionen und das Schutzgut Wasser bestehen nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen und können beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Tübingen, 12.08.2019

Regierungspräsidium Tübingen